

# Bundesgesetzblatt <sup>773</sup>

Teil I

G 5702

2003

Ausgegeben zu Bonn am 6. Juni 2003

Nr. 23

| Tag  | Inhalt   | Seite |
|--|--|-------|
| 21. 5. 2003                                  | Verordnung über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße (TechKontrollV) .....<br>FNA: neu: 9231-1-15   | 774   |
| 27. 5. 2003                                  | Verordnung zur Bestimmung von privatfinanzierten Abschnitten von Bundesfernstraßen (Fernstraßenbauprivatfinanzierungs-Bestimmungsverordnung – FStrPrivFinBestV) .....<br>FNA: neu: 9290-11-1 | 782   |
| 28. 5. 2003                                  | Verordnung zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung .....<br>FNA: 806-21-4-5  | 783   |
| 4. 6. 2003                                   | Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2003 (Rentenanpassungsverordnung 2003 – RAV 2003) .....<br>FNA: neu: 8232-48-25  | 784   |
| 27. 5. 2003                                  | Bekanntmachung über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro (Gedenkmünze „Industrielandschaft Ruhrgebiet“) .....<br>FNA: neu: 692-1-10                        | 785   |
| 2. 6. 2003                                   | Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen .....<br>FNA: 424-2-1-1  | 786   |
| 4. 6. 2003                                   | Bekanntmachung der Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung .....<br>FNA: neu: 826-30-4-1-2   | 787   |
| <hr/>  |  |       |
| <b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b> |  |       |
|  | Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....   | 788   |

**Verordnung  
über technische Kontrollen von Nutzfahrzeugen auf der Straße  
(TechKontrollIV)\***

**Vom 21. Mai 2003**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 20 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310) und des § 17 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), von denen

- § 6 Abs. 1 durch Artikel 244 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert und § 6 Abs. 1 Nr. 20 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. September 2002 (BGBl. I S. 3574) eingefügt worden ist,
  - § 17 durch Artikel 251 Nr. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist,
- verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

**Anwendungsbereich**

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen, die am Straßenverkehr teilnehmen oder aus einem Drittland in Deutschland einfahren.

(2) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften durchzuführende Kontrollen von Nutzfahrzeugen, die nicht unter Absatz 1 fallen, bleiben unberührt.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

1. „Nutzfahrzeug“: die Lastkraftwagen und ihre Anhänger sowie Zugmaschinen und ihre Sattelanhänger, die der Güterbeförderung dienen, mit einer Gesamtmasse von mehr als 3,5 Tonnen und Kraftomnibusse; diese Nutzfahrzeuge sind in der Anlage 1 Nr. 6 näher bezeichnet,
2. „Kontrolle“: die von den Behörden nicht angekündigte und somit unerwartete, auf öffentlichen Straßen durchgeführte Überwachung, Prüfung oder Untersuchung eines Nutzfahrzeugs hinsichtlich seines technischen Zustands nach den Maßgaben des § 5 durch die zuständigen Behörden,
3. „Prüfpunkt“: die technische Ausrüstung und Beschaffenheit der Nutzfahrzeuge, die kontrolliert werden sollen; die Prüfpunkte sind in den Anlagen 1 und 2 aufgelistet,

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), in deutsches Recht.

4. „Mitgliedstaaten“: solche, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 3

**Zuständigkeiten**

(1) Die Kontrollen führen die nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Behörden durch.

(2) Die zuständigen Behörden können amtlich anerkannte Sachverständige und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach dem Kraftfahrersachverständigengesetz und Prüferingenieure nach Anlage VIIIb Nr. 3.9 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung aus gegebenem Anlass beauftragen, an den technischen Kontrollen ganz oder teilweise mitzuwirken.

(3) Das Bundesamt für Güterverkehr wird als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle bestimmt, die im Rahmen dieser Verordnung die Informationen und die Amtshilfe unter den Mitgliedstaaten und deren Behörden und das Berichtswesen mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend der §§ 8 bis 10 durchführt.

§ 4

**Häufigkeit der Kontrollen**

(1) Die zuständigen Behörden stellen sicher, dass in ihrem sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich ein ausreichender Anteil an Nutzfahrzeugen den in dieser Verordnung vorgesehenen Kontrollen unterworfen wird, um zu prüfen, ob die technischen Vorschriften in den Zeiträumen zwischen den nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Richtlinie 96/96/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die technische Überwachung der Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (ABl. EG 1997 Nr. L 46 S. 1) vorgeschriebenen Untersuchungen der Nutzfahrzeuge eingehalten werden.

(2) Ausreichend ist ein repräsentativer Anteil an den im jeweiligen Land zugelassenen Nutzfahrzeugen und dem Verkehrsaufkommen mit Nutzfahrzeugen. Die Zahlen über die in den Ländern durchgeführten technischen Kontrollen gemessen am jeweiligen Bestand der Nutzfahrzeuge und dem Verkehrsaufkommen mit Nutzfahrzeugen werden alle zwei Jahre zum 30. Juni für die vorangegangenen zwei Jahre den Ländern durch das Bundesamt für Güterverkehr in Abstimmung mit dem Kraftfahrt-Bundesamt zur Verfügung gestellt. Die Zahlen über die durch die zuständigen Bundesbehörden durchgeführten Kontrollen werden ebenfalls bekannt gegeben. Die erste Übersicht erfolgt zum 30. Juni 2004.

## § 5

**Kontrollen auf der Straße**

(1) Die Durchführung der Kontrollen erfolgt

1. in Ausführung von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4060/89 des Rates vom 21. Dezember 1989 über den Abbau von Grenzkontrollen der Mitgliedstaaten im Straßen- und Binnenschiffsverkehr (ABl. EG Nr. L 390 S. 18) und Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3912/92 des Rates vom 17. Dezember 1992 über innerhalb der Gemeinschaft durchgeführte Kontrollen im Straßen- und Binnenschiffsverkehr von in einem Drittland registrierten oder zum Verkehr zugelassenen Verkehrsmitteln (ABl. EG Nr. L 395 S. 6),
2. ohne Unterscheidung hinsichtlich der Staatsangehörigkeit des Fahrers oder des Staates, in dem das Nutzfahrzeug zugelassen oder in Verkehr gebracht wurde.

(2) Die Kontrollen erfolgen durch

1. eine Prüfung des für das Nutzfahrzeug kürzlich erstellten Prüfberichts über
  - a) eine nach dieser Verordnung durchgeführte Kontrolle oder
  - b) eine Untersuchung des Nutzfahrzeugs, mit dem die Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden technischen Vorschriften bescheinigt wird, insbesondere gemäß § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Richtlinie 96/96/EG, oder
2. eine Sichtprüfung des Wartungszustands des Nutzfahrzeugs oder
3. eine Prüfung auf Wartungsmängel; dabei sind vorgelegte Prüfberichte oder auch jedes andere von einer zugelassenen Stelle ausgestellte Sicherheitszeugnis zu berücksichtigen; liegt die Prüfung eines Prüfpunktes nicht länger als drei Monate zurück, so erfolgt eine Prüfung dieses Punktes nur, wenn der Zustand mit dem Ergebnis des Prüfberichts nicht übereinstimmt oder ein offensichtlicher Mangel vorliegt.

Die Kontrollen können auch zwei oder alle Prüfarten nach den Nummern 1 bis 3 beinhalten.

(3) Eine Überprüfung erstreckt sich auf einen, mehrere oder die Gesamtheit der in Anlage 1 Nr. 10 aufgeführten Prüfpunkte. Dabei erfolgt die Überprüfung der Bremsanlage und der Auspuffemissionen nach den Bestimmungen der Anlage 2.

## § 6

**Kontrollbericht**

Über die Prüfung auf Wartungsmängel gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 haben die zuständigen Behörden oder die Beauftragten, wenn Wartungsmängel festgestellt werden, einen Kontrollbericht nach Anlage 1 zu fertigen. Eine Ausfertigung des Kontrollberichts erhält der Fahrer des geprüften Nutzfahrzeugs.

## § 7

**Festgestellte Mängel**

Werden bei der Überprüfung des Nutzfahrzeugs nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 Mängel festgestellt, die ein Sicherheitsrisiko für seine Insassen oder andere Verkehrsteilnehmer darstellen können, so sind neben dem nach § 6 zu er-

stellenden Kontrollbericht folgende Maßnahmen von der zuständigen Behörde zu veranlassen:

1. die eingehendere Untersuchung entsprechend einer Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bei einer nahe gelegenen, örtlichen Untersuchungsstelle,
2. die vorläufige Untersagung der Benutzung des Nutzfahrzeugs bis zur Beseitigung der schwerwiegenden Mängel oder
3. die Verweigerung der Einfahrt des Nutzfahrzeugs, das in einem Drittland zugelassen ist, nach Deutschland.

## § 8

**Informationen unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

Die obersten Landesbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen teilen jährlich zum 30. Juni dem Bundesamt für Güterverkehr zur Durchführung der Informationen unter den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften mit, welche Behörde in ihrem Land für die Durchführung der Kontrollen zuständig und wer Ansprechpartner ist. Die erste Mitteilung erfolgt einen Monat nach Verkündung dieser Verordnung.

## § 9

**Amtshilfe unter den Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union**

(1) Sind an einem Nutzfahrzeug, das Eigentum eines Staatsangehörigen aus einem anderen Mitgliedstaat oder eines Unternehmens mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat ist, schwerwiegende Mängel, insbesondere solche, auf Grund derer die Benutzung des Nutzfahrzeugs vorläufig untersagt worden ist, festgestellt worden, hat die zuständige deutsche Behörde der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem das Nutzfahrzeug zugelassen oder in Verkehr gebracht worden ist, unverzüglich eine Ausfertigung des Kontrollberichts nach § 6 zu übersenden. Weitere Maßnahmen nach dieser Verordnung bleiben unberührt.

(2) Neben der Meldung nach Absatz 1 können die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats ersucht werden, gegenüber dem Zuwiderhandelnden oder dem Transportunternehmen angemessene Maßnahmen, insbesondere die erneute technische Untersuchung des Nutzfahrzeugs, zu ergreifen. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten teilen gemäß der Richtlinie 2000/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juni 2000 über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen, die in der Gemeinschaft am Straßenverkehr teilnehmen (ABl. EG Nr. L 203 S. 1), die ergriffenen Maßnahmen der ersuchenden Behörde mit.

(3) Die zuständigen Behörden leisten den zuständigen Behörden in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union Amtshilfe bei der Durchführung der Richtlinie 2000/30/EG.

(4) Wird einer nach dieser Verordnung zuständigen Behörde durch eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats ein schwerwiegender Mangel an einem Nutzfahrzeug entsprechend Absatz 1 gemeldet oder ersucht diese Behörde um angemessene Maßnahmen entsprechend Absatz 2, so ergreift die nach dieser Verordnung zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen. Sie teilt die

getroffenen Maßnahmen der ersuchenden Behörde des Mitgliedstaats mit.

(5) Meldungen, Mitteilungen und Ersuchen gemäß den Absätzen 1 bis 4 richten die zuständigen Behörden unmittelbar an das Bundesamt für Güterverkehr, das die grenzüberschreitende Amtshilfe koordiniert.

#### § 10

##### **Berichtswesen**

(1) Die nach Bundes- und Landesrecht zuständigen Behörden übermitteln dem Bundesamt für Güterverkehr jeweils für zwei Kalenderjahre spätestens zwei Monate nach deren Ablauf einen nach dem Muster in Anlage 3 für ihren Bereich erstellten Bericht über die Anwendung dieser Verordnung mit folgenden Angaben:

1. kontrollierte Nutzfahrzeuge, aufgeschlüsselt nach Fahrzeugklassen der Anlage 1,
2. Zulassungsländer, aufgeschlüsselt nach Deutschland, Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Drittstaaten,
3. kontrollierte Prüfpunkte und festgestellte Mängel.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr erstellt auf Grund der Berichte nach Absatz 1 einen für Deutschland zusammengefassten Bericht und übersendet diesen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die erste Übermittlung von Daten erstreckt sich auf den Zweijahreszeitraum vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2004.

#### § 11

##### **Kontrollen des Bundesamtes für Güterverkehr, des Bundesgrenzschutzes und der Zollverwaltung**

Diese Verordnung wird entsprechend angewendet durch:

1. das Bundesamt für Güterverkehr hinsichtlich der Vorschriften für Auspuffemissionen gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe k des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 251 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
2. den Bundesgrenzschutz bei Einfahrten von Nutzfahrzeugen aus einem Drittland nach Deutschland im Rahmen seiner Gefahrenabwehr und
3. den Grenzzolldienst bei Kontrollen an den Grenzübergängen und im grenznahen Raum.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 21. Mai 2003

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe

**Bericht über die technische Kontrolle von Nutzfahrzeugen auf der Straße**

1. Ort der Kontrolle .....
2. Datum .....
3. Uhrzeit .....
4. Länderkennzeichen und amtliches Kennzeichen des Kraftfahrzeugs .....
5. Länderkennzeichen und amtliches Kennzeichen des Anhängers/Sattelanhängers .....
6. Fahrzeugklasse .....
- |  |   |
|--|---|
| a) <input type="checkbox"/> Leichtes Nutzfahrzeug (3,5 – 12 t) <sup>1)</sup> | e) <input type="checkbox"/> Schweres Nutzfahrzeug (über 12 t) <sup>5)</sup> |
| b) <input type="checkbox"/> Anhänger <sup>2)</sup>                           | f) <input type="checkbox"/> Sattelanhänger <sup>6)</sup>                    |
| c) <input type="checkbox"/> Lastzug <sup>3)</sup>                            | g) <input type="checkbox"/> Sattelzug <sup>7)</sup>                         |
| d) <input type="checkbox"/> Kraftomnibus <sup>4)</sup>                       |   |
7. Unternehmen, das den Transport durchführt/Anschrift .....
8. Nationalität .....
9. Fahrer .....

1) Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse zwischen 3,5 t und 12 t (Klasse N2).

2) Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden, mit Ausnahme von Sattelanhängern, und die auf Grund ihrer Bauart und Ausrüstung zur Güterbeförderung dienen: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t und bis zu 10 t (Klasse O3), Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 t (Klasse O4).

3) Kombination aus einem Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t (Klassen N2 und N3) und einem Anhänger (Klassen O3 und O4).

4) Kraftfahrzeug zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern und mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (Klassen M2 und M3).

5) Kraftfahrzeug zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 t (Klasse N3).

6) Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, so an ein Kraftfahrzeug angekuppelt zu werden, dass ein Teil des Sattelanhängers auf dem Kraftfahrzeug aufliegt und ein wesentlicher Teil seines Gewichts oder seiner Nutzlast von diesem Kraftfahrzeug getragen wird, und die auf Grund ihrer Bauart und Ausrüstung zur Güterbeförderung dienen (Klassen O3 und O4).

7) Kombination aus einer Zugmaschine und einem Sattelanhänger.

## 10. Prüfpunkte

|  | kontrolliert             | nicht kontrolliert       | nicht<br>vorschriftsmäßig |
|--|--------------------------|--------------------------|---------------------------|
| a) Bremsanlage und deren Bestandteile <sup>1)</sup>                              | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| b) Auspuffanlage <sup>1)</sup>   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| c) Abgastrübung (Dieselmotoren) <sup>1)</sup>                                    | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| d) Gasförmige Emissionen (Benzin-, Erdgas- oder Flüssiggasmotoren) <sup>1)</sup> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| e) Lenkanlage  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| f) Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| g) Räder/Reifen  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| h) Federung (sichtbare Mängel)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| i) Fahrgestell (sichtbare Mängel)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| j) Fahrtschreiber (Einbau)   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| k) Geschwindigkeitsbegrenzer (Einbau)  | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |
| l) Austritt von Kraftstoff und/oder Öl   | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/>  |

## 11. Ergebnisse der Kontrolle

Das Fahrzeug weist schwerwiegende Mängel auf:

die Benutzung des Fahrzeugs wird vorläufig untersagt

## 12. Verschiedenes/Bemerkungen

## 13. Kontrollierende(r) Behörde/Beauftragter oder Prüfer

Unterschrift der Behörde bzw. des Beauftragten oder Prüfers, die bzw. der die Kontrolle durchgeführt hat.

<sup>1)</sup> Diese Punkte sind Gegenstand besonderer Prüfungen und/oder Kontrollen gemäß Anlage 2 (Anhang II der Richtlinie 2000/30/EG).

**Vorschriften für die Prüfungen und Kontrollen der Bremsanlage und der Auspuffemissionen****1. Besondere Vorschriften für Bremsanlagen**

Sämtliche Teile der Bremsanlage und ihre Betätigungseinrichtungen müssen in einwandfreiem Betriebszustand gehalten und richtig eingestellt sein.

Die Fahrzeugbremsen müssen die folgenden Bremsfunktionen ausführen:

- a) Bei Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Sattelanhängern muss die Betriebsbremse das Fahrzeug unabhängig von den Beladungsbedingungen und der Steigung oder dem Gefälle der Straße, auf dem das Fahrzeug fährt, sicher, schnell und wirksam abbremsen und zum Stillstand bringen können.
- b) Bei Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Sattelanhängern muss die Feststellbremse das Fahrzeug unabhängig von den Beladungsbedingungen und der Steigung oder dem Gefälle der Straße im Stillstand halten können.

**2. Besondere Vorschriften für Auspuffemissionen****2.1 Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Benzinmotor)**

- a) Wenn die Emissionen nicht durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreizeig-Katalysator mit Lambdasonde verringert werden:

1. Sichtprüfung der Auspuffanlage auf Dichtheit;
2. gegebenenfalls Sichtprüfung der Abgasreinigungsanlage auf Vorhandensein der erforderlichen Ausrüstung;
3. nach einer angemessenen (den Empfehlungen des Fahrzeugherstellers entsprechenden) Warmlaufzeit des Motors, Messung des Kohlenmonoxid-Gehalts (CO) der Abgase im Leerlauf (ohne Last).

Der CO-Gehalt der Abgase darf folgende Werte nicht überschreiten:

- 4,5 Vol.-% bei Fahrzeugen, die zwischen dem Zeitpunkt, ab dem die Mitgliedstaaten für diese Fahrzeuge eine Übereinstimmung mit der Richtlinie 70/220/EWG<sup>1)</sup> vorgeschrieben haben, und dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden,
- 3,5 Vol.-% bei Fahrzeugen, die nach dem 1. Oktober 1986 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

- b) Wenn die Emissionen durch eine moderne Abgasreinigungsanlage wie einen Dreizeig-Katalysator mit Lambdasonde verringert werden:

1. Sichtprüfung der Auspuffanlage auf Dichtheit und Vollständigkeit;
2. Sichtprüfung der Abgasreinigungsanlage auf Vorhandensein der erforderlichen Ausrüstung;
3. Ermittlung der Wirksamkeit der Abgasreinigungsanlage durch Messung des Lambdawerts und des CO-Gehalts der Abgase gemäß Nummer 4;
4. Emissionen am Auspuff – Grenzwerte:
  - Messungen bei Leerlauf des Motors:  
Der CO-Gehalt der Abgase darf 0,5 Vol.-% nicht überschreiten;
  - Messungen bei erhöhter Leerlaufdrehzahl (ohne Last) von mindestens 2 000 min<sup>-1</sup>;  
Der CO-Gehalt darf höchstens 0,3 Vol.-% betragen;  
Lambda:  $1 \pm 0,03$  oder gemäß Herstellerangaben.

<sup>1)</sup> Richtlinie 70/220/EWG des Rates vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (ABl. L 76 vom 6. April 1970, S. 1). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/102/EG der Kommission (ABl. L 334 vom 28. Dezember 1999, S. 43).

## 2.2 Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor)

Messung der Abgastrübung bei Beschleunigung (ohne Last von der Leerlauf- bis zur Abregeldrehzahl). Die Konzentration darf gemäß der Richtlinie 72/306/EWG<sup>1)</sup> folgende Grenzwerte des Absorptionsbeiwertes nicht überschreiten:

- Saugmotoren:  $2,5 \text{ m}^{-1}$ ,
- Turbomotoren:  $3,0 \text{ m}^{-1}$

oder entsprechende Werte, wenn ein anderer Prüfgerätetyp als nach diesen Anforderungen verwendet wird.

Diese Vorschriften gelten nicht für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1980 erstmals zugelassen oder in Betrieb genommen wurden.

## 2.3 Prüfgeräte

Mit den Prüfgeräten, die für die Überprüfung der Fahrzeugemissionen verwendet werden, muss sich genau feststellen lassen, ob die vorgeschriebenen oder vom Hersteller abgegebenen Grenzwerte eingehalten werden.

---

<sup>1)</sup> Richtlinie 72/306/EWG des Rates vom 2. August 1972 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Emissionen verunreinigender Stoffe aus Dieselmotoren zum Antrieb von Fahrzeugen (ABl. L 190 vom 20. August 1972, S. 1). Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/20/EG der Kommission (ABl. L 125 vom 16. Mai 1997, S. 2).

**Muster des Formulars**  
**für den Bericht an das Bundesamt für Güterverkehr**  
**über die Anzahl der kontrollierten Nutzfahrzeuge und über**  
**Verstöße und Maßnahmen bei festgestellten technischen Wartungsmängeln**

Bundesland: .....

Bundesgrenzschutz/Zollverwaltung

Jahr: .....

| Lfd. Nr. | Art/Inhalt  | Fahrzeuge/Zulassungsland in dem Gebiet |                         |                      |        |
|----------|---|--|-------------------------|----------------------|--------|
|          |   | Inland                                 | sonstige EG/EWG-Staaten | Nicht-EG/EWG-Staaten | Gesamt |
| 1        | Anzahl kontrollierter Nutzfahrzeuge insgesamt                   |  |                         |                      |        |
|          | davon   |  |                         |                      |        |
| 1.1      | leichtes Nutzfahrzeug (3,5 – 12 t)                              |  |                         |                      |        |
| 1.2      | schweres Nutzfahrzeug (über 12 t)                               |  |                         |                      |        |
| 1.3      | Anhänger  |  |                         |                      |        |
| 1.4      | Sattelanhänger  |  |                         |                      |        |
| 1.5      | Lastzug   |  |                         |                      |        |
| 1.6      | Sattelzug   |  |                         |                      |        |
| 1.7      | Kraftomnibus  |  |                         |                      |        |
| 2        | Anzahl beanstandeter Nutzfahrzeuge insgesamt                    |  |                         |                      |        |
|          | davon Mängel an   |  |                         |                      |        |
| 2.1      | Bremsanlage und deren Bestandteile                              |  |                         |                      |        |
| 2.2      | Auspuffanlage   |  |                         |                      |        |
| 2.3      | Abgastrübung (Dieselmotoren)                                    |  |                         |                      |        |
| 2.4      | Gasförmige Emissionen (Benzin-, Erdgas- oder Flüssiggasmotoren) |  |                         |                      |        |
| 2.5      | Lenkanlage  |  |                         |                      |        |
| 2.6      | Beleuchtungs- und Signaleinrichtungen                           |  |                         |                      |        |
| 2.7      | Räder/Reifen  |  |                         |                      |        |
| 2.8      | Federung (sichtbare Mängel)                                     |  |                         |                      |        |
| 2.9      | Fahrgestell (sichtbare Mängel)                                  |  |                         |                      |        |
| 2.10     | Fahrtschreiber (Einbau)   |  |                         |                      |        |
| 2.11     | Geschwindigkeitsbegrenzer (Einbau)                              |  |                         |                      |        |
| 2.12     | Austritt von Kraftstoff und/oder Öl                             |  |                         |                      |        |
| 3        | Anzahl/Zurückweisungen an der EU/EWR-Außengrenze                |  |                         |                      |        |
| 4        | Anzahl/Benutzung vorläufig untersagt                            |  |                         |                      |        |

**Verordnung**  
**zur Bestimmung von privatfinanzierten Abschnitten von Bundesfernstraßen**  
**(Fernstraßenbauprivatfinanzierungs-Bestimmungsverordnung – FStrPrivFinBestV)**

**Vom 27. Mai 2003**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2003 (BGBl. I S. 98) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit der Landesregierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

§ 1

**Warnow-Tunnel**

Der Abschnitt der Bundesstraße B 103n zwischen Kilometer 1 + 040 und Kilometer 3 + 160 (Warnow-Tunnel im Stadtgebiet der Hansestadt Rostock) wird als Strecke festgelegt, die nach Maßgabe des Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetzes und der übrigen zu diesem Gesetz ergangenen Rechtsverordnungen gebaut, erhalten, betrieben und finanziert werden soll.

§ 2

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2003

Der Bundesminister  
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen  
Manfred Stolpe

**Verordnung  
zur Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung**

**Vom 28. Mai 2003**

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 212 Nr. 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

**Artikel 1**

§ 7 der Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16. Februar 1999 (BGBl. I S. 157, 700) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 7

Befreiung von der Nachweispflicht

Ausbilder im Sinne des § 1 sind für Ausbildungsverhältnisse, die in der Zeit vom 1. August 2003 bis 31. Juli 2008 bestehen oder begründet werden, von der Pflicht zum Nachweis von Kenntnissen nach dieser Verordnung befreit.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. Mai 2003

Die Bundesministerin  
für Bildung und Forschung  
E. Bulmahn

**Verordnung  
zur Anpassung der Renten im Jahr 2003  
(Rentenanpassungsverordnung 2003 – RAV 2003)**

**Vom 4. Juni 2003**

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 68 und 255e des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), auch in Verbindung mit § 44 Abs. 6 sowie mit § 95 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), § 44 Abs. 6 eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1600) und § 95 Abs. 1 zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403),
- des § 255b Abs. 1 in Verbindung mit § 255a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), auch in Verbindung mit § 95 Abs. 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch in der vorstehend genannten Fassung sowie mit § 1153 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung in der durch § 215 Abs. 5 Satz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch bestimmten Fassung, diese jeweils in Verbindung mit § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403) geändert worden ist, sowie
- des § 26 in Verbindung mit § 23 Abs. 4 und des § 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890)

verordnet die Bundesregierung:

§ 1

**Anpassung  
des aktuellen Rentenwerts  
und des aktuellen Rentenwerts (Ost)**

- (1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 2003 an 26,13 Euro.
- (2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 2003 an 22,97 Euro.

§ 2

**Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung**

- (1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2003 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0104.
- (2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2003 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2003 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0119.

§ 3

**Pflegegeld in der Unfallversicherung**

- Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2003 an
- 1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 295 Euro und 1 180 Euro monatlich,
  - 2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 256 Euro und 1 023 Euro monatlich.

§ 4

**Anpassung des  
allgemeinen Rentenwerts und  
des allgemeinen Rentenwerts (Ost)  
in der Alterssicherung der Landwirte**

- (1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2003 an 12,06 Euro.
- (2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2003 an 10,60 Euro.

§ 5

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 4. Juni 2003

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Ulla Schmidt

**Bekanntmachung**  
**über die Ausprägung von deutschen Euro-Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Euro**  
**(Gedenkmünze „Industrielandchaft Ruhrgebiet“)**

Vom 27. Mai 2003

Gemäß den §§ 2, 4 und 5 des Münzgesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) hat die Bundesregierung beschlossen, zum Thema „Industrielandchaft Ruhrgebiet“ eine deutsche Euro-Gedenkmünze im Nennwert von 10 Euro prägen zu lassen.

Die Auflage der Münze beträgt 2 400 000 Stück, darunter 350 000 Stück in Spiegelglanzausführung. Die Prägung erfolgt durch die Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart. Die Münze wird ab dem 10. Juli 2003 in den Verkehr gebracht. Sie besteht aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer, hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und eine Masse von 18 Gramm. Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden, glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite stellt die Geschichte und Gegenwart des Ruhrgebiets in seiner Vielfalt symbolisch dar. Der Entwurf

würdigt die montan-industrielle Prägung des Reviers, deutet aber gleichzeitig die moderne Entwicklung zur Hochschul- und Wissenschaftslandschaft sowie zur Dienstleistungsregion an. Die gewählte Darstellung des Themas bezieht mit den Worten „Tarifvertrag, Generalstreik und Arbeitsordnung“ auch die sozialpolitische Dimension mit ein.

Die Wertseite trägt einen Adler, zwölf Sterne, den Nennwert „10 EURO“, die Aufschrift „BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND“, die Jahreszahl 2003 und das Münzzeichen „F“ der Staatlichen Münzen Baden-Württemberg, Prägestätte Stuttgart.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„RUHRPOTT KULTURLANDSCHAFT •“.

Der Entwurf der Münze stammt von Hans Joa Dobler, Ehekirchen.

Berlin, den 27. Mai 2003

Der Bundesminister der Finanzen  
Hans Eichel



**Bekanntmachung  
über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen**

**Vom 2. Juni 2003**

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekannt gemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „IENA 2003 – Internationale Ausstellung „Ideen – Erfindungen – Neuheiten““ vom 30. Oktober bis 2. November 2003 in Nürnberg
2. „42. PSI-Messe – Internationale Fachmesse für Werbeartikel“ vom 7. bis 9. Januar 2004 in Düsseldorf.

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 19. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4735) bezeichnete Veranstaltung

79. „CUB 2003 – Fachmesse für den computerunterstützten Bauprozess“ vom 19. bis 21. Juni 2003 in Stuttgart

wird nunmehr unter dem gleichen Titel vom 17. bis 19. September 2003 in Stuttgart stattfinden.

Berlin, den 2. Juni 2003

Bundesministerium der Justiz  
Im Auftrag  
Lutz

**Bekanntmachung**  
**der Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung**

**Vom 4. Juni 2003**

Auf Grund des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a Satz 4 des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702), der durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) wird bekannt gemacht:

Die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes sind bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die nach dem 30. Juni 2003 ergehen, der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

| Der Angleichungsfaktor beträgt | bei einem Ehezeitende in der Zeit      |
|--------------------------------|--|
| 2,1814069                      | vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 |
| 1,8961003                      | vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991   |
| 1,7256515                      | vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 |
| 1,5455453                      | vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992   |
| 1,4104100                      | vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992 |
| 1,3293577                      | vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993   |
| 1,2157182                      | vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993 |
| 1,1730551                      | vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994   |
| 1,1724281                      | vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994 |
| 1,1406783                      | vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995   |
| 1,1186136                      | vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995 |
| 1,0717097                      | vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996   |
| 1,0689427                      | vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997     |
| 1,0294471                      | vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998     |
| 1,0248961                      | vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999     |
| 1,0104762                      | vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000     |
| 1,0105309                      | vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001     |
| 1,0086343                      | vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002     |
| 1,0014384                      | vom 1. Juli 2002 bis 30. Juni 2003     |

Bonn, den 4. Juni 2003

Bundesministerium  
für Gesundheit und Soziale Sicherung  
Im Auftrag  
Peter Ridder

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

|  |   | ABI. EU   |            |
|--|---|---|------------|
| Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift |   | – Ausgabe in deutscher Sprache –<br>Nr./Seite vom |            |
| 31. 3. 2003                                | Verordnung (EG) Nr. 582/2003 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2335/1999 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Pflirsiche und Nektarinen   | L 83/37   | 1. 4. 2003 |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2341/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2003) (ABI. Nr. L 356 vom 31. 12. 2002)   | L 83/73   | 1. 4. 2003 |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2375/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Weichweizen anderer als hoher Qualität mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (ABI. Nr. L 358 vom 31. 12. 2002) | L 83/74   | 1. 4. 2003 |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2376/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Gerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (ABI. Nr. L 358 vom 31. 12. 2002)                                 | L 83/75   | 1. 4. 2003 |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2377/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 über die Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für die Einfuhr von Braugerste mit Ursprung in Drittländern und zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates (ABI. Nr. L 358 vom 31. 12. 2002)                             | L 83/75   | 1. 4. 2003 |
| —  | Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002 der Kommission vom 27. Dezember 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Einfuhrzölle im Getreidesektor (ABI. Nr. L 258 vom 31. 12. 2002)   | L 83/75   | 1. 4. 2003 |